



# Gemeindeamt Hörbranz

Bezirk Bregenz - Vorarlberg  
6912 Hörbranz  
Lindauer Straße 58

---

## VERORDNUNG

### über den Leinenzwang für Hunde am Seeufer von Hörbranz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörbranz hat mit Sitzung vom 10.07.2002 folgendes beschlossen:

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, wird zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen von Personen und der Verunreinigung der Grünflächen durch freilaufende Hunde angeordnet, dass im besonders gekennzeichneten Bereich des Seeufers der Gemeinde Hörbranz Hunde so an der Leine zu führen sind, dass sie Personen in keiner Weise belästigen können und Grünflächen nicht verunreinigen können. In diesen Bereichen sind Verunreinigungen durch Hundekot von dem Besitzer oder Verwahrer des Hundes unverzüglich zu entfernen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz vor.

Diese Verordnung tritt ab sofort in Kraft.

Der Bürgermeister

Helmut Reichart

#### Verteiler:

1. Bauhof der Gemeinde Hörbranz zur Anbringung der Hinweistafel „Leinenzwang“
2. BH Bregenz
3. Gemeindeblatt des Bezirkes Bregenz zur Veröffentlichung
4. Anschlag an der Amtstafel vom 15.07.2002 bis 29.07.2002
5. GP Hörbranz
6. Verordnungssammlung